

Stuttgart, 13.12.2018

**Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften 2015/7
Am Wallgraben-Ost II (Mö 228) im Stadtbezirk Stuttgart-Möhringen
- Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und § 74 LBO**

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Technik	Einbringung	öffentlich	15.01.2019
Bezirksbeirat Möhringen	Beratung	öffentlich	16.01.2019
Ausschuss für Umwelt und Technik	Beschlussfassung	öffentlich	29.01.2019

Beschlussantrag

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan 2015/7 Am Wallgraben-Ost II (Mö 228) im Stadtbezirk Stuttgart-Möhringen ist gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zusammen mit einer Satzung über örtliche Bauvorschriften aufzustellen. Vorgesehen ist, die Art der baulichen Nutzung im Geltungsbereich dahingehend zu ändern, dass die Herstellung bauordnungsrechtlich nicht notwendiger Stellplätze nicht zulässig ist.

Begründung

In den Stadtbezirken Möhringen und Vaihingen, vor allem im SynergiePark und dessen Umfeld, besteht aufgrund der dynamischen Siedlungsentwicklung seit Jahren eine hohe Verkehrsbelastung. Durch die Ansiedlung großer Firmen wird eine Vielzahl von Arbeitsplätzen neu geschaffen. Einhergehend mit den Umstrukturierungsprozessen im größten Stuttgarter Gewerbegebiet - die sich weiter vollziehen werden - wurden in der letzten Zeit, insbesondere im Bereich der Gewerbegebiete Wallgraben-Ost und -West, vermehrt informelle Anfragen und Bauanträge von Investoren gestellt, bei denen im Zusammenhang mit den Vorhaben über die Anzahl der gemäß § 37 LBO und der VwV Stellplätze baurechtlich erforderlichen Stellplätze hinaus weitere Parkplätze beantragt und auch genehmigt wurden. Teilweise wurden auf Grundlage des geltenden Rechts deutlich mehr Stellplätze hergestellt als baurechtlich erforderlich gewesen wären.

Als eine Folge des großen Stellplatzangebots nimmt der Motorisierte Individualverkehr (MIV) zu, wodurch die Verkehrsbelastung weiter steigt. Nach heute geltendem Recht ist eine Beschränkung von Stellplätzen nur über § 15 BauNVO möglich. Die Anwendung dieser Vorschrift ist allerdings regelmäßig mit nicht unerheblichen Rechtsunsicherheiten verbunden.

Das Plangebiet ist gut durch den ÖPNV erschlossen. Der S-Bahn-Knotenpunkt Bahnhof Vaihingen mit den S-Bahnlinien S1, S2, S3, den Buslinien 81, 82, 84, 86, 751 und den Stadtbahnlinien U1, U3, U8 befindet sich in 900 - 1600 m Entfernung. Für die Buslinie 80 und die Stadtbahnlinien U3, U8, U12 befinden sich weitere Haltestellen im Plangebiet beziehungsweise in direkter Nachbarschaft.

Aufgrund der dynamischen Siedlungsentwicklung des SynergieParks und der positiven Entwicklung des ÖPNV-Angebots beauftragten die städtischen Gremien die Verwaltung mit der Erarbeitung eines Verkehrsstrukturplans für Vaihingen, der auch den Möhringer Teil des SynergieParks betrachtet, auf Basis des Verkehrsentwicklungskonzepts 2030.

Das Errichten von gewerblich betriebenen Parkhäusern im SynergiePark im derzeit stattfindenden Umfang widerspricht dem erklärten Ziel, einen möglichst großen Anteil der anfallenden Wege über den Umweltverbund abzuwickeln.

Die geplante Änderung des Bebauungsplans 2015/7 Am Wallgraben-Ost II (Mö 228) soll gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO eine Beschränkung von Stellplätzen und Garagen im Geltungsbereich regeln. Ziel der geplanten Änderung des Bebauungsplans 2015/7 ist es, dass bauordnungsrechtlich nicht notwendige Stellplätze nicht errichtet werden dürfen. Die beabsichtigte Einschränkung der Herstellung von Stellplätzen und Garagen soll zudem auf Grundlage einer örtlichen Bauvorschrift nach § 74 Abs. 2 Nr. 3 LBO erfolgen. Für den Bereich Wallgraben-West in Vaihingen soll analog dazu der Bebauungsplan 2012/7 Am Wallgraben-West II (Vai 258) geändert werden. Die sonstigen Festsetzungen der bestehenden, rechtsverbindlichen Bebauungspläne sollen bis auf die genannten Änderungen weiterhin gelten.

Mit dem Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplans 2015/7 Am Wallgraben-Ost II (Mö 228) wäre die Voraussetzung für das Zurückstellen entsprechender Baugesuche gemäß § 15 BauGB sowie den Erlass von Veränderungssperren gemäß § 14 BauGB erfüllt.

Durch die Änderung des Bebauungsplans 2015/7 Am Wallgraben-Ost II (Mö 228) soll eine Stellplatzbeschränkung in die geltenden Festsetzungen integriert werden. Die Änderung des Bebauungsplans wird als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Die Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 1 BauGB sind erfüllt. Die geplante Änderung des Bebauungsplans 2015/7 beschränkt zum einen lediglich die Nutzung Stellplätze und berührt damit gemäß § 13 Abs. 1 BauGB nicht die Grundzüge der Planung.

Des Weiteren werden gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB durch die ausschließliche Änderung der Art der baulichen Nutzung in Form einer Stellplatzbeschränkung keine Zulässigkeiten von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, vorbereitet oder begründet. Es bestehen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 BauGB keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter und es bestehen gemäß

§ 13 Abs. 1 Nr. 3 BauGB keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 S. 1 BImSchG zu beachten sind.

Bei der geplanten Änderung im vereinfachten Verfahren soll gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen werden.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in der Weise vorgenommen, dass die Allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung für die Dauer von mindestens 30 Tagen im Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung öffentlich einzusehen sind. Im gleichen Zeitraum werden die genannten Unterlagen auch im Internet zur Verfügung gestellt (<http://www.stuttgart.de/planauslage>). In einem Anhörungstermin wird die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

OB/82, SOS, T

Vorliegende Anfragen/Anträge:

Keine

Erledigte Anfragen/Anträge:

Antrag Nr. 223/2017 der Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion, SPD-Gemeinderatsfraktion vom 25. Juli 2017

„Neues Verkehrskonzept für Stuttgart-Vaihingen“

Antrag und Anfrage Nr. 90/2016 der CDU-Gemeinderatsfraktion vom 18. März 2016

„Im SynergiePark Vaihingen/Möhringen ist vieles im Fluss, nur der Verkehr nicht“

Peter Pätzold
Bürgermeister

Anlagen

1. Allgemeine Ziele und Zwecke vom 17. Oktober 2018
2. Lageplan zum Aufstellungsbeschluss vom 17. Oktober 2018

<Anlagen>